

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

13.01.22

Nummer 03

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz  
vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

12



13. Januar 2022

**Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.01.2022 (BayMBl. Nr. 2), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), zuletzt geändert durch „Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- 1.1.1 Nach „(BayMBl. Nr. 816)“ wird ergänzt „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.01.2022 (BayMBl. Nr. 2)“.
  - 1.1.2 „28c Satz 3“ wird gestrichen.
  - 1.1.3 Die Passage „das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (BGBl. I. S. 4906) geändert worden ist“ wird ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist“.
  - 1.1.4 Die Passage „die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist“ wird ersetzt durch „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist“.
- 1.2 In Ziff. 2.1 wird die Angabe „14.01.2022“ ersetzt durch „11.02.2022“.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
  - 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

- 1. Die unter Ziff. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
  
- 2. Die in der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Anordnungen haben sich bewährt und sind gerade in Hinblick auf die wieder ansteigenden Inzidenzzahlen sowie der „Omikronvariante“ nach wie vor erforderlich.
  
- 2.1 Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt seit geraumer Zeit auf hohem Niveau und zeigte gerade in den letzten Tagen einen gar sprunghaften Anstieg. Am 15.12.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 212,00. Auch wenn die Zahlen nach den Weihnachtstagen sanken, kam diesem Umstand aufgrund der reduzierten Meldungen eine nur geringe Aussagekraft zu.

Seit einigen Tagen steigt die 7-Tage-Inzidenz wieder sehr stark an:

| Datum      | 7-Tages-Inzidenz<br>Stadt Passau |
|------------|----------------------------------|
| 05.01.2022 | 139,30                           |
| 06.01.2022 | 198,40                           |
| 07.01.2022 | 240,40                           |
| 08.01.2022 | 249,90                           |

|            |        |
|------------|--------|
| 09.01.2022 | 295,70 |
| 10.01.2022 | 316,70 |
| 11.01.2022 | 326,20 |
| 12.01.2022 | 360,60 |
| 13.01.2022 | 419,70 |

In der Risikobewertung vom 05.01.2022 führt das Robert Koch-Institut (RKI) auszugweise wie folgt aus:

*Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.*

(...)

*Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Deltavariante in Deutschland nachgewiesen. Die Omikronvariante ist deutlich übertragbarer als die früheren Varianten (z.B. Deltavariante). Es gibt erste Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante. Das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche können durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden.*

*Die aktuelle Entwicklung ist daher sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen wird - schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen - und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.*

Die besorgniserregende Omikronvariante breitet sich deutschland- und bayernweit sowie in der Stadt Passau aus.

In der täglichen Übersicht des RKI zu Omikron-Fällen vom 12.01.2022 werden u. a. nachfolgende Zahlen genannt:

Während in der Kalenderwoche 46/2021 deutschlandweit noch 39 Fälle der Omikronvariante zugeordnet wurden, waren dies in der Kalenderwoche 52/2021 bereits 30.016 Fälle und in der Kalenderwoche 01/22 62.893. Seit der Kalenderwoche 46/2021 wurden bis Stand 12.01.2022 118.227 COVID-19-Fälle der Omikronvariante zugeordnet.

In Bayern wurden seit der Kalenderwoche 46/2021 Stand 12.01.2022 2.253 Fälle der Omikronvariante nachgewiesen, was einer Änderung zum Vortag von +467 entspricht. Zudem

bestehen (ebenfalls seit der Kalenderwoche 46/2021 und Stand 12.01.2022) 25.507 Verdachtsfälle mittels variantenspezifischer PCR, was einer Änderung zum Vortag von +4.058 entspricht.

Laut Mitteilung des Gesundheitsamts Passau vom 04.01.2022 waren zu diesem Zeitpunkt im Stadtgebiet Passau acht Fälle der Omikronvarianten aufgetreten, wohingegen über den Dezember 2021 verteilt lediglich einzelne Fälle aufgetreten waren. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes Passau waren am 11.01.2022 bereits 40 % aller Neuinfektionen Omikron-Fälle.

Im Übrigen wird auf die Begründung der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ Bezug genommen.

## 2.2

Eine zeitlich maßvolle Verlängerung der getroffenen Regelungen war daher gemäß Ziff. 1.2 dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BayIfSMV, die vom Ordnungsgeber bis 09.02.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers sowie einer Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit bis 11.02.2022 gewählt.

## 3.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

## 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

### Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,*

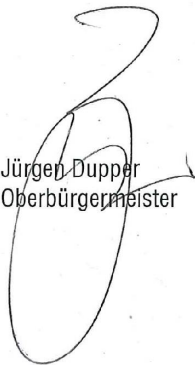
*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister